

**2. Nachtrag zur Satzung
über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Nümbrecht
vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 beschlossen:

§ 1

§ 4 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Restmüllbehälter (grauer Deckel) (§ 10 Abs. 2 Buchstabe B der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
- | | |
|--|------------|
| a) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) –vierwöchentliche Leerung- | 118,68 € |
| b) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) –vierwöchentliche Leerung- | 177,96 € |
| c) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) –vierwöchentliche Leerung- | 355,92 € |
| d) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –wöchentliche Leerung- | 6.525,36 € |
| e) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 1.631,40 € |
- (2) Die Gebühr für die PPK- Behälter (grüner Deckel § 10 Abs. 2 Buchst. A der Abfallentsorgungssatzung) beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB 240 l) –vierwöchentliche Leerung- | 17,76 € |
| b) je PPK mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 81,60 € |
- (3) Die Gebühr für Biomüllbehälter (brauner Deckel) (§ 10 Abs. 2 Buchstabe C der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
- | | |
|---|----------|
| a) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 56,76 € |
| b) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 85,08 € |
| c) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun240 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 170,16 € |
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 und/oder Abs. 3 für jeden Monat der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung, je 1/12 der Jahresgebühr.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.